

14.02.2006

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/909

**Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Doremagen und Krefeld-Uerdingen**

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/909 - wird ohne Änderungen angenommen.

Datum des Originals: 09.02.2006/Ausgegeben: 15.02.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de).



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/909 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 18. Januar 2006 nach der 1. Lesung an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie überwiesen.

Die Landesregierung erläuterte, zur Sicherung der Versorgung mit Kohlenmonoxid und zur Schaffung eines standort- und unternehmensübergreifenden Verbundes solle eine Pipelineverbindung zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen gebaut und betrieben werden. Bei der Errichtung der Leitung sei damit zu rechnen, dass nicht alle dafür benötigten Grundstücksrechte freihändig erworben werden könnten und deshalb Enteignungsverfahren durchgeführt werden müssten. Eine Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes dürfe nur erfolgen, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit diene. Erfolge die Enteignung zugunsten eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, sei sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 74, 264ff.) nur dann zulässig, wenn durch Gesetz die Erfüllung einer dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe festgelegt würde und zudem der dauerhafte Nutzen für die Allgemeinheit sichergestellt sei. Im nordrhein-westfälischen Enteignungsrecht seien Enteignungen zugunsten privatrechtlich organisierter Unternehmen nicht ausdrücklich beschrieben. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sei daher aus Gründen der Rechtssicherheit ein Spezialenteignungsgesetz erforderlich.

Der vorliegende Entwurf enthalte eine genaue gesetzliche Beschreibung des mit der Errichtung und dem Betrieb der Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen verbundenen Enteignungszwecks. Zugleich würden Vorkehrungen für eine dauerhafte Sicherung des Enteignungszwecks getroffen. Die im nordrhein-westfälischen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 – EEG NRW - (GV NRW S. 366) enthaltenen Vorschriften über die grundlegenden Enteignungsvoraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung blieben unberührt.

### **B Beratungsverfahren**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie hat sich in seiner Sitzung am 8. Februar 2006 mit dem Gesetzentwurf befasst. Beratungs- oder Erläuterungsbedarf bestand nicht. Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

### **C Abstimmung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 14/909 - wurde ohne Änderungen mit den Stimmen aller vier Fraktionen angenommen.

Hans-Joachim Reck  
(Vorsitzender)